

so vor allem bezüglich der Reichstagsbeschlüsse und Regierungsanträge, so können doch Eingaben, welche hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Form zum Vortrag im Bundesratsplenium als ungeeignet erscheinen, von dem betr. Ausschusse einfach zu den Akten gegeben werden.<sup>10)</sup>

IV. Weitere Vorschriften über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen in den Ausschüssen des Bundesrates sind nicht vorhanden, sodas zur Ergänzung einerseits die analogen Bestimmungen über die Geschäftserledigung des Bundesrates im allgemeinen, anderseits die natürliche Entwicklung und gewohnheitsrechtliche Übung eingreifen müssen, die in der Praxis zu einer selbstverständlichen Lösung dieser Fragen führen. Eine ins Einzelne gehende Regelung durch Verfassung oder Geschäftsordnung erscheint auch namentlich beim Bundesrate nicht ratham, weil diese nicht eine Förderung, welche vor allem im Auge zu behalten ist, sondern nur eine Hemmung der Geschäftsbeforgung mit sich bringen würde. Eine gewisse Freiheit muß auch nach Festsetzung der Geschäftsverfahren eines bestimmten Kollegiums bestehen bleiben; nur so wird die Tätigkeit fruchtbringend und erfolgreich sein. Auf diese Weise wird der Bundesrat auch nicht zu einer toten Maschine herabgedrückt, sondern als lebendiges Organ wird er sich weiter entwickeln zu der Stellung, die er im Organismus des deutschen Reiches einzunehmen berufen ist.

---

10) § 19. Abs. 4 Geschäftsordnung für den Bundesrat.